

Satzung des Kreissportbundes Gotha e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kreissportbund Gotha e.V. Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet des Landkreises Gotha.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gotha unter der Nr. VR 169 eingetragen und hat seinen Sitz in Gotha.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze, Werte

- (1) Der Kreissportbund Gotha e.V. sieht sich dem vom LSB Thüringen beschlossenen Leitbild „Mitten im Sport – Mitten im Leben“ und dessen Grundsätzen verpflichtet. Der Kreissportbund Gotha e.V. als regionale Gliederung des LSB Thüringen setzt sich gemeinsam und abgestimmt mit ihm für die Wahrung der Einheit des Sports und der Solidarität des organisierten Sports nach innen und außen ein. Grundlage des Wirkens des Kreissportbundes Gotha e.V. ist sein Bekenntnis und das seiner Mitglieder, Organe und der Gremien zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- (2) Der Kreissportbund Gotha e.V. vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz sowie der Wahrung seiner parteipolitischen Neutralität. Er missbilligt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen entschieden und tritt gegen jegliche Art von Extremismus ein.
- (3) Der Kreissportbund Gotha e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung.
- (4) Der Kreissportbund Gotha e.V. tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.
- (5) Der Kreissportbund Gotha bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung und setzt sich für die Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern ein.
- (6) Der Kreissportbund Gotha e.V. setzt sich für eine ökologische Nachhaltigkeit ein und macht sich dabei für eine natürliche Umwelt, deren Erhaltung, Wiederherstellung und Schutz sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben stark.
- (7) Der Kreissportbund Gotha e.V. strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Kommunalverwaltung und den in den Kommunalparlamenten vertretenen demokratischen Parteien bei der Wahrung der Prinzipien von Subsidiarität und Autonomie des Sports an. Er verweist dabei auf den Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen „Der Sport genießt den Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften“ sowie auf das Thüringer Sportförderungsgesetz und auf §2 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Kreissportbundes Gotha e.V. ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und für alle Fachrichtungen.
- (2) Der Kreissportbund Gotha e.V. fördert über das Wirken seines Jugendverbandes, der Kreissportjugend, entsprechend SGB VIII die Jugendarbeit.

- (3) Der Kreissportbund Gotha e.V. bekennt sich zum sportlichen Gedankengut, insbesondere zur Völkerverständigung und zur Fairness im Sport, fördert die olympische Idee und wirkt im Sinne der internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO.
- (4) Der Kreissportbund Gotha e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Kreissportbund Gotha e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Kreissportbundes Gotha e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreissportbundes Gotha e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben des Kreissportbundes Gotha e.V.

- (1) Als regionale Gliederung des LSB Thüringen erfüllt der Kreissportbund e.V. die Aufgaben des LSB Thüringen im Kreisgebiet, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.
- (2) Der Kreissportbund Gotha e.V. fördert und unterstützt im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen seine Vereine und Verbände, insbesondere bei:
 - a) Der Vertretung der Interessen gegenüber Landkreis, Städten und Gemeinden sowie deren politischen Gremien
 - b) der Beratung und Unterstützung innerhalb der Vereinsentwicklung
 - c) der Förderung des Kinder- und Jugendsports, Breiten- und Leistungssports sowie der Jugendverbandsarbeit
 - d) der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Sporthelfern
 - e) der Schulung von Vereinsvorständen
 - f) der Umsetzung von Projekten
 - g) der Förderung von Ehrenamt und freiwilligem Engagement
 - h) der Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der Kreissportbund Gotha e.V. pflegt die Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften und bildet Kooperationen mit anderen Organisationen sowie der Wirtschaft auf kommunaler und regionaler Ebene.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kreissportbundes Gotha e.V. sind:
 - a) Sportvereine des LSB Thüringen, die ihren Sitz im Gebiet des Kreissportbundes Gotha e.V. haben.
 - b) Gebietsrelevante regionale Untergliederungen von Sportfachverbänden des LSB Thüringen, deren Sportart in mindestens einem dem Kreissportbund Gotha e.V. angehörenden Mitgliedsverein des LSB Thüringen betrieben wird.
- (2) Sportvereine werden im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LSB Thüringen in ein und demselben organisatorisch zusammengefassten Antragsverfahren zugleich Mitglied in dem für den Verein zuständigen Kreissportbund Gotha e.V.. Die Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Thüringen zieht die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund Gotha e.V. nach sich. Entsprechendes gilt auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund

Gotha e.V.. Eine Beendigung nur im Kreissportbund Gotha e.V. oder nur im LSB Thüringen ist ausgeschlossen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereines oder des Verbandes. Sie endet in jedem Fall mit dem Ende der Mitgliedschaft im LSB Thüringen.
- (4) Der Austritt aus dem Kreissportbund Gotha e.V. /LSB Thüringen ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären. Die Austrittserklärung muss mindestens einer der beiden vorgenannten Organisationen rechtzeitig zugehen.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium des LSB Thüringen nach Anhörung des Kreissportbundes Gotha e.V. und des betroffenen Vereines. Auf §12 Ziffer 3 Abs. 3 der Satzung des LSB Thüringen wird verwiesen. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor:
 - a) Bei Handlungen, die sich gegen den Kreissportbund Gotha e.V. oder den LSB Thüringen, ihre Zwecke, Ziele und Aufgaben sowie ihr Ansehen richten und die Belange des Sportes schädigen
 - b) Bei groben Verstößen gegen die Satzung des Kreissportbundes Gotha e.V. und/oder gegen die Satzung des LSB Thüringen und/ oder deren Ordnungen
 - c) Bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Kreissportbundes Gotha e.V. trotz schriftlicher Abmahnung
 - d) Bei fehlender Mitgliedschaft in einem Verband gemäß §11 Abs. 2 und 3 der Satzung des LSB Thüringen
 - e) Bei Verlust der Gemeinnützigkeit
 - f) Bei Beitragsrückständen oder sonstigen bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreissportbund Gotha e.V. oder dem LSB Thüringen 6 Monate nach Fälligkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - g) Bei Nichtabgabe der Mitgliederbestandserhebung entsprechend der LSB-Vorgabe nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung oder
 - h) Bei einem groben Verstoß gegen die Werte und Grundsätze des Kreissportbundes Gotha e.V. und des LSB Thüringen, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung durch Vereinsmitglieder oder Vereinsfunktionäre auch außerhalb ihrer Vereinstätigkeit und deren Duldung durch den Verein

§ 6 Satzungszusammenhang zwischen dem Kreissportbund Gotha e.V. und dem LSB Thüringen

- (1) Der Kreissportbund Gotha e.V. ist bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben frei und unterliegt nicht den Weisungen des LSB Thüringen.
- (2) Der Kreissportbund Gotha e.V. erkennt die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des LSB Thüringen an. Sie ergänzen diese Satzung und die Ordnungen des Kreissportbundes Gotha e.V. .
- (3) Die Satzung des Kreissportbundes Gotha e.V. und die ergänzenden Ordnungen und Beschlüsse fügen sich in die Satzung, Zielsetzungen und Beschlüsse des LSB Thüringen ein. Sie dürfen keine Widersprüche enthalten. Sollten doch widersprüchliche Regelungen enthalten sein, so gehen die entsprechenden Regelungen des LSB Thüringen vor.
- (4) Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kreissportbund Gotha e.V. und dem LSB Thüringen ist das Schiedsgericht des LSB Thüringen gemäß §30 der Satzung des LSB Thüringen zuständig.

- (5) Satzungsänderungen bezüglich der Bestimmungen der Kernsatzung des LSB Thüringen (§1;§2;§3 Absatz 1 bis 6;§4;§5 Absatz 1;§6;§7 Ziffer 1;§8 Absatz 1 Satz 2 bis 5, Absatz 2 Satz 13 und 7. Anstrich ;§11 Absatz 3;§13;§14;§15) erfolgen für alle Kreis-/Stadtverbände im LSB Thüringen einheitlich. Sie bedürfen der Initiative oder Zustimmung der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen und werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 7 Organe

Die Organe des Kreissportbundes Gotha e.V. sind

- a) Die Mitgliederversammlung (Kreissporttag)
- b) Das Präsidium

§ 8 Mitgliederversammlung (Kreissporttag)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Mitgliedsvereine und der dem Kreissportbund Gotha e.V. angehörenden regionalen Mitgliedsverbände. Sie wird mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (2) In dem Jahr, in dem der Landessporttag des LSB Thüringen stattfindet, heißt die Mitgliederversammlung „Kreissporttag“. Dieser wird rechtzeitig vor dem Landessporttag tagen. Er muss mindestens vier Wochen vorher stattfinden. Auf dem Kreissporttag werden die Delegierten des Kreissportbundes Gotha e.V. für den Landessporttag sowie das Präsidium des Kreissportbundes Gotha e.V. gewählt.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Bestätigung des Haushaltplanes und des Jahresabschlusses,
 - d) Entlastung des Präsidiums,
 - e) Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Geschäftsführers (siehe §9 Absatz 5),
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des LSB Thüringen,
 - h) Beschlussfassung zu Mitgliedsbeiträgen,
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Ordnungen und
 - j) Beschlussfassung über Anträge.
- (4) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Monate. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Einberufung per E-Mail wahrt die Schriftform.
- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Kreissportbund Gotha e.V. eingegangen sein. Die nachträglich eingereichten Anträge werden bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Kreissportbundes Gotha e.V. sind nie als dringlich zu behandeln.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Kreissportbundes Gotha e.V. dies verlangt oder wenn die Einberufung schriftlich

von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie bei Abstimmung gelten die Vorschriften für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

- (8) Die Stimmverteilung:
- a) Jedes Mitglied sowie die Mitglieder des Präsidiums haben eine Stimme. Stimmberechtigt sind der von den Mitgliedsvereinen entsandte Vertreter, der Vertreter der regionalen Untergliederung der Sportfachverbände sowie die Präsidiumsmitglieder.
 - b) Zusätzlich erhält jeder Mitgliedsverein pro angefangene 250 Mitglieder eine weitere Stimme.
 - c) Die gebietsrelevanten regionalen Untergliederungen der Sportfachverbände des LSB Thüringen erhalten pro angefangene 500 gebietsangehörige Mitglieder eine weitere Stimme. Ein Vertreter kann mehrere Stimmen eines Mitgliedes ausüben.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen hingegen einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Im Einzelfall kann auf Antrag eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Präsidium des Kreissportbundes Gotha e.V.

- (1) Dem Präsidium gehören an:
- a) Der Präsident,
 - b) Der Vizepräsident,
 - c) Der Schatzmeister,
 - d) Der Vorsitzende der Kreissportjugend,
 - e) Der Geschäftsführer sowie
 - f) Weitere Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Präsidium im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Kreissportbund Gotha e.V. gemeinsam.
- (3) Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Präsidiumsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Während der Wahlperiode frei werdende Präsidiumspositionen werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch das Präsidium kommissarisch besetzt. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt die frei gewordenen Präsidiumspositionen durch Ersatzwahl für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.
- (4) Die Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Kreissportbund Gotha e.V. kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Ehrenamtsträgern des Kreissportbundes Gotha e.V. eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr. 26a EStG beschließen.

(5) Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig und wird vom Präsidium bestellt.

§ 10 Ordnungen

(1) Der Kreissportbund Gotha e.V. kann seinen Tätigkeitsbereich individuell durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln.

(2) Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine:

- a) Geschäftsordnung,
- b) Finanzordnung,
- c) Jugendordnung,
- d) Ehrenordnung,
- e) Rechtsordnung und
- f) Wahlordnung

geben.

§ 11 Finanzierung

(1) Der Kreissportbund Gotha e.V. finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Vermarktungserlöse und sonstige Einnahmen. Eine weitere Förderung erhält der Kreissportbund Gotha e.V. auf Grundlage der Zuwendungsrichtlinie des LSB Thüringen.

(2) Der Kreissportbund Gotha e.V. und der LSB Thüringen können ein gemeinsames Einzugsverfahren für ihre Mitgliedsbeiträge vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Kreissportbundes Gotha e.V.

§ 12 Verwaltung des Kreissportbundes Gotha e.V.

(1) Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben kann der Kreissportbund Gotha e.V. eine Geschäftsstelle unterhalten.

(2) Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt durch das Präsidium auf der Grundlage des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes.

§ 13 Kreissportjugend Gotha

(1) Die Kreissportjugend Gotha ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes Gotha e.V. und fördert die Jugend- und Jugendsozialarbeit in besonderer Weise.

(2) Die Kreissportjugend Gotha gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch das Präsidium des Kreissportbundes Gotha e.V. bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Kreissportbundes Gotha e.V. arbeiten und beschließen die Organe der Kreissportjugend in eigener Verantwortung.

- (3) Die Kreissportjugend Gotha verfügt über ihre zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (4) Die Kreissportjugend Gotha wird im Rechtsverkehr vom Kreissportbund Gotha e.V. vertreten.

§ 14 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Organs sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Kreissportbundes Gotha e.V. einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr stichprobenartig sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

§ 15 Auflösung des Kreissportbundes Gotha e.V.

- (1) Für die Auflösung des Kreissportbundes Gotha e.V. ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen des Kreissportbundes Gotha e.V. sowie der Zustimmung der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Kreissportbundes Gotha e.V. abwickeln.
- (4) Bei Auflösung des Kreissportbundes Gotha e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach dem Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den LSB Thüringen der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige satzungsgemäße Zwecke im Kreis- bzw. Stadtgebiet zu verwenden hat.

§ 16 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Kreissportbundes Gotha e.V. am 28. Oktober 2014.